
Newsletter für die Interessensvertretung 06-2017

Hallo Kolleginnen und Kollegen,
hier wieder Aktuelles für die Arbeit in der Interessensvertretung.

Herzliche Grüße von
Hans-Peter Semmler

Inhalt:

1. Öffentlichkeitsarbeit
2. Arbeitsschutz
3. Gleichstellung
4. Suchtverhalten im Betrieb
5. ..aus dem Gericht
6. Seminare
7. Buchtipp
8. Impressum

1. Tu Gutes und sprich darüber!

Öffentlichkeitsarbeit als Schlüssel zum Erfolg

Engagement und Fachkenntnis reichen nicht immer aus. Der Betriebs- bzw. der Personalrat oder die SBV muss die Belegschaft dauerhaft motivieren können, um seine Arbeit erfolgreich zu erleben und zu gestalten.

Darum ist Öffentlichkeitsarbeit einer der Schlüsselfaktoren für die Durchsetzung von Mitarbeiterinteressen. Eine gelungene Kommunikationspolitik unterscheidet den bloß engagierten vom wirklich erfolgreichen BR / PR / SBV. Dem trägt das jeweilige Gesetz Rechnung und räumt dem BR / PR / SBV weitgehende Informationsrechte ein. Auch dem Arbeitgeber wird aufgegeben, den BR / PR / SBV stets »rechtzeitig und umfassend« zu unterrichten. Im Gegenzug ist der BR / PR / SBV verpflichtet, die Belegschaft über alle wichtigen Entwicklungen und seine Tätigkeit auf dem Laufenden zu halten.

Dazu stehen grundsätzlich alle Mittel der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
In den meisten Betrieben aber endet diese, wenn überhaupt, am Schwarzen Brett.

- Wie wäre es, wenn Ihr über eure erzielten Erfolge berichten würdet?
- Oder die Belegschaft wenigstens mit einem E-Mail-Newsletter informiert?
- Was spricht gegen die Verteilung eines Flugblatts, wenn die Geschäftsleitung den Arbeitsdruck nochmals erhöht und dazu ans Urlaubsgeld will?
- Und warum startet ihr nicht einmal eine Umfrage (z.B. über das Verhalten der Führungskräfte oder über gesundheitliche Gefahren am Arbeitsplatz)?

- Oder habet ihr schon mal nachgedacht die Versammlung „aufzupeppen“, dass die KollegInnen hinterher einen echten „Mehrwert“ davon haben.
- Oder ...oderoder.

Seminar zum Thema:

- [Tue „Gutes“ und sprich darüber!](#)
Die tägliche Arbeit des BR / PR bzw. SBV "öffentlichkeitswirksam" darstellen
- Vom 13.-17.11.2017 in Bernried / Bay. Wald
- Infos unter: seminar@komsem.de

2. Arbeitsschutz

Arbeiten, wenn andere schlafen

„Die Nacht ist dunkel und voller Schrecken“ - und für viele Arbeitnehmer auch voller Arbeit. Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeiten gelegentlich oder dauerhaft zu nachtschlafender Zeit und damit gegen ihre innere Uhr. Weil das belastend ist, hat der Gesetzgeber der Nachtarbeit Grenzen gesetzt, denn mit den Zuschlägen sind die Risiken nicht „aus der Welt“ zu schaffen. Hier wird erläutert, was man als Nachtarbeiter hinnehmen muss und was nicht.

<https://www.dgbrechtsschutz.de/recht/arbeitsrecht/arbeitszeit/arbeiten-wenn-andere-schlafen/>

3. Neues zur Gleichstellung

Die Bundesagentur für Arbeit hat neue fachliche Anweisungen zur Anwendung des § 2 und § 68 SGB IX herausgegeben. In diesen wird ganz konkret die Auslegung der Paragraphen und diverse Gerichtsurteile zum Thema konkretisiert. Herausragender Punkt ist die Aussage, dass die Frage nach einer Schwerbehinderung grundsätzlich unzulässig ist (Seite 7)! Die beiden PDF-Dokumente können hier heruntergeladen werden:

<http://www.schwby.de/index.html>

4. Aktiv gegen Suchtverhalten im Betrieb

Suchtmittelmissbrauch ist kein Kavaliersdelikt, sondern beeinträchtigt die Arbeitssicherheit. Da darf niemand wegsehen! Die Interessensvertretung (BR, PR, MAV, SBV) und auch der Arbeitgeber stehen in der Pflicht, betriebliche Regelungen zu treffen. Alkohol- und Drogensucht sind anerkannte Krankheiten, das bestätigt sogar die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Das hat nicht nur Folgen für den betrieblichen Umgang mit den Erkrankten. Der Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit verlangen es, dass die Suchtprävention und die Suchthilfe konsequent verfolgt werden. Bei konkreten Vorfällen von Suchtmittelmissbrauch sind unverzüglich Reaktionen und Interventionen der Vorgesetzten erforderlich. Die Interessensvertretung bestimmt die Rahmenbedingungen mit.

Seminar zum Thema:

- Augen zu! Sucht am Arbeitsplatz - was ich nicht weiß ... vom 17.-21.07.2017
- Infos unter: seminar@komsem.de

5. ..aus dem Gericht

BR-Seminar ist noch kurz vor Ende der Amtszeit möglich

Betriebsratsmitglieder haben auch kurz vor der nächsten Betriebsratswahl noch das Recht, ihr Fachwissen in Schulungen auf den neuesten Stand zu bringen. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) so entschieden.

Die Erforderlichkeit für den Besuch von Grundlagenseminaren muss auch kurz vor dem Ende der Amtszeit nicht dargelegt werden. Problematisch kann es höchstens werden, wenn absehbar ist, dass das zu schulende Betriebsratsmitglied in der verbleibenden Amtszeit das vermittelte Wissen nicht mehr braucht.

[BAG, Urteil vom 07.05.2008, 7 AZR 90/07](#)

Anwesenheitsrecht bei Hausverbot wegen Personalratstätigkeit

Soweit Personalratsarbeit zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Personalvertretung erforderlich ist, ist jedem Personalratsmitglied die Möglichkeit des Zutritts zum Betrieb zu gewährleisten, damit es seine ihm insoweit zustehenden Aufgaben in der Dienststelle vornehmen kann. Auch dem gekündigten Personalratsmitglied darf vor rechtskräftigem Abschluss des Zustimmungsersetzungsverfahrens grundsätzlich kein Hausverbot erteilt werden.

[VG Mainz, - 5 L 989/16.MZ -](#)

Dienstunfall im Toilettenraum des Dienstgebäudes

Der Dienstunfallschutz umfasst grundsätzlich auch den Aufenthalt des Beamten in einem Toilettenraum des Dienstgebäudes.

[BVerwG, - 2 C 17.16 -](#)

Anhörung der SBV bei Versetzung in den Ruhestand

Die Schwerbehindertenvertretung ist auch dann nach § 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zu unterrichten und anzuhören, wenn ein schwerbehinderter Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden soll. Dabei umfasst die ordnungsgemäße Anhörung der Schwerbehindertenvertretung auch die Unterrichtung über mögliche Einwendungen des Beamten gegen seine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

[VG Freiburg v. 21.03.2017 - 3 K 1354/15 -](#)

Kein Geschäftsgeheimnis:

Hat ein Arbeitgeber den Betriebsrat oder einzelne seiner Mitglieder bereits offiziell über eine geplante Teilbetriebsstilllegung informiert, ist der avisierte interessenausgleichspflichtige Personalabbau "kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis i.S.d. § 79 BetrVG".

Entsprechend ist es auch keine grobe Pflichtverletzung, die einen Ausschluss rechtfertigen würde, wenn ein Gremiumsmitglied schon im Vorfeld einer möglichen gemeinsamen Betriebsratssitzung gemäß § 31 BetrVG die Gewerkschaft über die Maßnahme informiert.

[LAG Hessen, Beschluss vom 20.03.2017, Az.: 16 TaBV 12/17](#)

6. Seminare

SBV/BR/PR	„Minderleister“ - Was bedeutet das überhaupt? Ursachen, Indikatoren und Handlungsmöglichkeiten für BR, PR, und SBV	10.-13.07.
SBV/BR/PR	Augen zu! Sucht am Arbeitsplatz - was ich nicht weiß ...	17.-21.07

SBV	Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	17.-21.07
BR	BR: Die Mitbestimmung des Betriebsrats - Fluch oder Segen?	24.-28.07
SBV/BR/PR	Neu: Beteiligungsmöglichkeiten der SBV bei der Gefährdungsbeurteilung	21.-25.08
SBV/BR/PR	Neu: Resilienz (Widerstandsfähigkeit): Was uns stark macht gegen Stress und Burn-out	11.-15.09
SBV/BR/PR	SBV-1: Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	18.-22.09
SBV/BR/PR	SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	18.-22.09
SBV/BR/PR	Rhetorik: Reden in der Schwerbehinderten, -Betriebs- oder Personalversammlung - leicht gemacht	25.-29.09
SBV/BR/PR	Arbeitsrecht- 2 für die SBV / BR / PR	25.-29.09
BR	BR: Viel wissen - viel erreichen bei personellen Einzelmaßnahmen (PEM) im Betrieb - Einstellung - Versetzung - Personalplanung	25.-29.09
BR	BR 4 - Hilfe, in meiner Firma wird umgekrempelt!	09.-13.10
SBV/BR/PR	Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	16.-20.10
SBV	SBV-3: Rechte der Schwerbehindertenvertretung bzw. der Stellvertretung	23.-27.10
SBV/BR/PR	Arbeitsschutz - Wer braucht denn so was?	23.-27.10
SBV/BR/PR	BEM - Integrationsgespräche im Dialog Vertrauen gewinnen - Ressourcen wecken - Lösungen finden	06.-09.11
SBV/BR/PR	Die Gleichstellung nach dem SGB IX	06.-09.11
SBV/BR/PR	Tue „Gutes“ und sprich darüber! - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	13.-17.11
SBV/BR/PR	SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	13.-17.11
SBV/BR/PR	Aufbauseminar: Umgang mit psychischen Erkrankungen „Psychische Belastungen vermeiden und psychischen Erkrankungen vorbeugen	20.-24.11
SBV/BR/PR	Rhetorik-Aufbauseminar: Reden in der Schwerbehinderten, -Betriebs- oder Personalversammlung	20.-24.11
BR	Wahlvorstand für die Betriebsratswahl - Normales Wahlverfahren	22.-23.11.
SBV	Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	27.11.-1.12
SBV/BR/PR	Arbeitsrecht- 1 für die SBV / BR / PR	04.-08.12
SBV/BR/PR	„Minderleister“ - Was bedeutet das überhaupt? Ursachen, Indikatoren und Handlungsmöglichkeiten für BR, PR, und SBV	11.-14.12

Infos bzw. Ausschreibungsunterlagen per Mail anfordern: info@komsem.de

7. Buchtipps

Schwerbehindertenrecht

Basiskommentar zum SGB IX mit Wahlordnung
13. Auflage 2017 (März) 510 Seiten
Bund-Verlag, ISBN: 978-3-7663-6603-0

Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll in mehreren Umsetzungsstufen die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung verbessern. Schwerpunkt der ersten Umsetzungsstufe ist die Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts und die Stärkung des Ehrenamts der Schwerbehindertenvertretung.

Dazu gibt es folgende Änderungen im SGB IX:

- Der Schwellenwert für die Freistellung der Vertrauensperson wird gesenkt
- Durch die Staffelung der Schwellenwerte für Stellvertreter können Vertrauenspersonen in größeren Betrieben jetzt mehr Stellvertreter heranziehen
- Auch die Stellvertreter der Vertrauensperson haben grundsätzlich Fortbildungsanspruch
- Die Schwerbehindertenvertretung hat erstmals einen Anspruch auf Unterstützung durch eine Bürokraft - in angemessenem Umfang
- Es wird ein Übergangsmandat bei Betriebsübergang für Schwerbehindertenvertretungen in der Privatwirtschaft geschaffen, wie es für den Betriebsrat in § 21a BetrVG geregelt ist

8. Impressum

KomSem GmbH
Fichtelgebirgstr. 9
93173 Wenzenbach
Tel.: 0170 521 3349 (keine fachlichen Anfragen)

info@komsem.de

<http://www.komsem.de>

<http://www.schwby.de>

<https://www.facebook.com/komsem1>

<https://www.facebook.com/schwby>

Geschäftsführende Gesellschafter:
Hans-Peter und Paula Semmler
Sitz: Wenzenbach
Amtsgericht Regensburg - Registergericht HRB 14063
Steuer-Nr.: 244/130/70380, USt-IdNr.: DE293545311

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind jedoch ausgeschlossen.

Dieser Newsletter kann gerne weiter geleitet werden.

Abbestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „Löschen“ zurück senden. E-Mail: loeschen@komsem.de

Neue SBV: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „Aufnehmen“ (mit Funktionsangabe) zurück senden. E-Mail: neu-SchwV@komsem.de